

Die den Kirchenkasten angesonnene Entrichtung eines Beitrages zu der Hilfe- und Wiederherstellungskommission

Zeitz, Stiftsarchiv, Nr. Verfassungs-Sachen 17 20

https://archive.thulb.uni-jena.de/korax/receive/Korax_file_00002781

Lizenz: <http://rightsstatements.org/vocab/InC/1.0/>



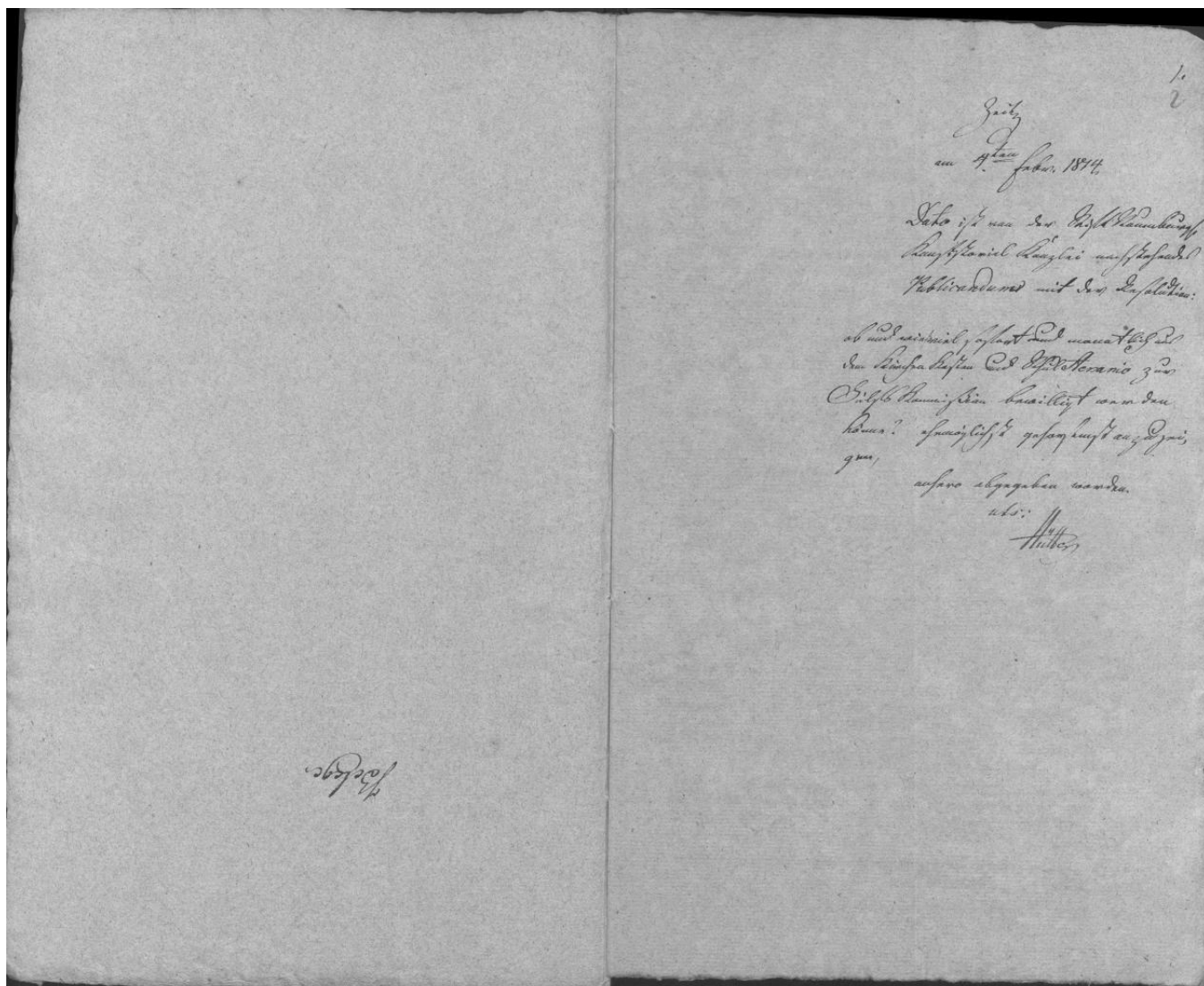
Arda

Die dem Kirchenkasten angefon-
nene Entziehung eines Beitrags
zu den Hilfs- und Wiederherstellungs-
Commission betref.

f. Ant. Num: 16.

Langen
bei dem Kirchenkasten
zu
Dec. 20. 1844.

Num: 20. Verfassungs-Sachen.



Korax_derivate_00000824:/VDS_Z_KK_Verfassungs-Sa_20_002.tif

Publicandum.

Die Verwüstungen eines fast beispiellosen Krieges haben die Provinzen des Königreichs Sachsen in einen solchen Zustand gesetzt, daß es den Einwohnern in vielen Gegenden selbst an den notwendigsten Lebensbedürfnissen fehlt, und daß, wegen des Verlustes von Spannweid, Ackergeräthe und Saamengerethen, in mehreren Bezirken auch für das künftige Jahr, die Hoffnung einer Erndte verloren ist, wenn nicht schnelle und kräftige Hilfe geleistet wird. Das hohe General-Gouvernement im Königreiche Sachsen hat deshalb die unterzeichnete Commission mit der Auffuchung von Mitteln beauftragt, um theils der augenblicklichen dringenden Noth abzuhelfen, theils den zerstörten Nahrungshand für die Zukunft wieder herzustellen.

Das nächste und wirksamste, was zu diesem Zwecke geschehen muß, ist die Wiederbelebung der eigenen Thätigkeit derer, die durch die Drangsale des Krieges gelitten haben, und vielleicht mehr durch Muthlosigkeit und durch Mangel an Anleitung, als durch gänzliche Entbüßung von Hilfsquellen bis jetzt von der Wiederherstellung ihrer Gewerbe abgehalten worden sind. Jeder einzelne, jede Commune und jeder Bezirk muß zunächst die Mittel anwenden, die ihnen zu Gebote stehen, und die zu errichtenden Bezirks- und Local-Ausschüsse, in denen einflussvolle und patriotische Männer werden vereinigt werden, sind hauptsächlich bestimmt, auf diesen Zweck zu wirken und durch Rath und That da einzugreifen, wo Hilfe nöthig ist.

Allein viele Einwohner sind völlig außer Stande, selbst sich Hilfe zu verschaffen. Um diese zu unterstützen, um sowohl ihren Lebensunterhalt, als ihre künftige Existenz zu sichern, bedarf die Commission einer Summe baaren Geldes, wofür Brodlohn, Saamengerethen, Vieh und andere unentbehrliche Bedürfnisse angeschafft werden können.

Die Commission glaubt den Weg, sich diese zu verschaffen, am sichersten in dem Ermessen der Sachsen selbst suchen zu dürfen, und findet sich in dieser Voraussetzung veranlaßt, folgendes bekannt zu machen:

1. An jedem Orte in Sachsen sind Subscriptionen und Sammlungen zu veranstalten, um theils sogleich eine Summe Geldes aufzubringen, theils Vorträgen zur Unterstützung der Nothleidenden zu bekommen, theils endlich künftige Beiträge zu Deckung der bei dem Anfange der Noth zu machenden Anleihen zu erlangen.

2. Diese Veranstaltung liegt in denjenigen Orten, wo Central-Districts- oder Local-Ausschüsse ihren Sitz haben, diesen Ausschüssen, in allen andern Städten und Dörfern aber den Geistlichen und Ortsobrigkeiten oder Gerichtspersonen ob, welche sich über die zweckmäßigste Art der Ausführung zu vereinigen haben, auch beauftragt sind, sich bei Ein Sammlung der Subscriptionen und Beiträge des Bestandes von angesehenen Einwohnern des Ortes zu bedienen.

3. Zur Einzeichnung der Beiträge ist für jeden Ort oder jedes Kirchspiel ein Buch nach dem beigefügten Schema anzulegen, in welchem jeder Einwohner ohne Unterschied

des Standes einschreibt oder einschreiben läßt, wie viel er an Geld oder Naturalien zu geben und wie viel er ferner an monatlichen Beiträgen zu entrichten gedenkt.

4. Zu den sofort zu gebenden Geldbeiträgen sind alle Einwohner Sachsens, welche das 14te Lebensjahr erfüllt haben, verbunden, und es wird dabei als Norm festgesetzt, daß jede Person, auch den geringsten nicht ausgegeschlossen, nicht weniger als zwei Groschen zu dieser Sammlung beitragen darf.

Von jedem gutgesinnten Einwohner dieser Lande aber wird erwartet, daß er nach Verhältnis seiner Umstände einen höhern Beitrag zu diesem gemeinnützigen Zwecke freiwillig und nicht bloß einen Theil seines Ueberschusses darreichen, sondern für seine nothleidenden Mitbürger zu rühmlichen Aufopferungen geneigt seyn werde.

5. Jeder Familienvater unterzeichnet und entrichtet diesen Beitrag für sich und seine Familie und für die in seinem Lohne und Brode stehenden Diensthofen und Arbeiter, es versteht sich jedoch von selbst, daß er befugt ist, die Entrichtung der für sein Gesinde, seine Gesellen oder Arbeiter erlegten Beiträge von diesem zu verlangen.

6. Es kann niemand von Entrichtung eines solchen Beitrags befreit bleiben, außer diejenigen, welche nach dem Ermessen derer, welche die Sammlungen zu veranstalten haben, selbst fremder Unterstützung bedürfen, um ihr Leben zu erhalten. Sollte jemand, der nicht in dieser Lage ist, wider Erwarten seine Mitwirkung gänzlich versagen, so sind die Ausschüsse und Obergkeiten befugt, ihn durch zweckmäßige Mittel zu seiner Verbindlichkeit anzuhalten.

7. Da hiernächst zu Wiederherstellung der durch den Krieg zerstörten Wirtschaften und Wohnungen vornehmlich Saamengetreide, Spinnweb, Ackergeräthe und Baumaterialien nöthig sind; so werden diejenigen, welche dergleichen Naturalien besitzen und einen Theil davon entbehren können, dringend aufgefordert, ihre nothleidenden Mitbürger damit zu unterstützen, und deshalb in den Subscriptions-Büchern anzumerken, was und wie viel sie neben ihren Geldbeiträgen zu diesem Zwecke bestimmen, damit über die Verwendung dessen von der Commission oder den Ausschüssen verfügt werden könne.

8. Die Entrichtung weiterer monatlicher Beiträge, welche vor der Hand nur auf die sechs Monate vom März bis August d. J. erfordert werden, bleibt der Wohlthätigkeit eines Jeden überlassen. Es wird aber erwartet, daß diejenigen Kirchen, Stifter, Pias causae und öffentliche Anstalten und Gesellschaften, deren Vermögen, nach Abzug der darauf gewiesenen Ausgaben, einigen Ueberschuß gewährt, nach Verhältnis des Besizers dergleichen monatliche Beiträge entrichten werden. Dabey werden die Kirchen-Inspectionen und die Vorsteher von dergleichen Stiftungen und Anstalten hiedurch verbindlich gemacht, nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen den Betrag derselben zu bestimmen und zu subscribiren.

9. Binnen der nächsten 8 Tage nach öffentlicher Bekanntmachung der Aufforderung sind die Subscriptionsen zu den vorerwähnten verschiedenen Beiträgen zu sammeln, und die sofort zu entrichtenden Geldbeiträge bei der Subscription selbst oder binnen den nächsten 14 Tagen einzuscafiren.

Die wöchentliche Entrichtung derselben ist im Subscriptionsbuche bei dem Namen eines Jeden sogleich anzumerken.

10. Nach Ablauf dieser 14 Tage ist das Subscriptionsbuch nebst den eingesammelten Beiträgen an den Districts-Ausschuß zu senden, welcher von dem Betrage der subscribirten monatlichen Beiträge Kenntniß nimmt, und dann das Buch, wenn zuvor über den Empfang des eingeleisteten Geldes darin quittirt worden ist, wieder zurücksendet.

11. Die monatlichen Beiträge sind ebenfalls von den Ausschüssen an den Orten, wo sie ihren Sitz haben, an andern Orten aber von den Geistlichen und Ortsgerichten am Schluß jeden Monats einzusammeln und mit einem namentlichen Verzeichnisse der etwaigen Defizienten an die Districts-Ausschüsse zu senden.

12. Dagegen verbleiben die subscribirten freiwilligen Beiträge von Naturalien so lange in der Verwahrung der Subscribenten, bis sie zu seiner Zeit eingefordert werden.

13. Die Subscriptionsbücher sind zur dankbaren Erinnerung an die Retter der Nothleidenden in der Kirche des Orts oder Kirchseignels aufzubewahren, und die Commission, welche mit dem ganzen Volke die tröstende Ueberzeugung zu theilen wünscht, daß Gemeinnut und Wohlthätigkeit den Character der Sachsen auszeichnen, wird denen, die ihren Sinn für Christen- und Bürgerpflicht vorzüglich bewahren, im Namen des Vaterlandes öffentlich danken, so wie auch die ihr in der Veranordnung des hohen General-Beudenrenens vom 28. December vorigen Jahres auferlegte Pflicht es mit sich bringt, über die Verwendung aller ihr anvertrauten Mittel monatlich öffentliche Rechenschaft abzulegen.

Dresden den 22. Januar 1814.

Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen.

Freyherr von Ferber.

Verordn. d. Hülfs- und Wiederherstellungs-Commission für Sachsen.

Noch zu entrichtende Beiträge		Bereits entrichtete Beiträge	
Nachzahl	Beitrag	Nachzahl	Beitrag

Aufforderung
zu Beiträgen für die hülfsbedürftigen Einwohner Sachsens.

Carl Wilhelm Schmieder, S.

A.) Erste Abtheilung zu den sofortigen Geld-Beiträgen.

A.) Erste Abtheilung zu den sofortigen Geld-Beiträgen.

B.) Zweite Abtheilung zu den Beiträgen an Naturalien.	
Namen der Subskribenten.	Angabe der beizutragenden Naturalien.

B.) Zweite Abtheilung zu den Beiträgen an Naturalien.

Die Kommission hat sich mit dem Sachverhalt befasst und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Angelegenheit nicht weiter verfolgt werden kann.

C.) Dritte Abtheilung zu den monatlichen Beiträgen.

Anmerkung. Die Subscriptionsbücher enthalten drey Abtheilungen unter A. B. et C. welche die aus dem vorstehenden Schema ersichtliche Bestimmung und Einrichtung haben.

I
J. J. W. & Co. New York.

Prof. Hart

der f. l. p. s. Kinder des f. l. p. s.
f. l. p. s. f. l. p. s. f. l. p. s. f. l. p. s.
ein f. l. p. s. an f. l. p. s.
und f. l. p. s. f. l. p. s. f. l. p. s.
f. l. p. s. f. l. p. s.

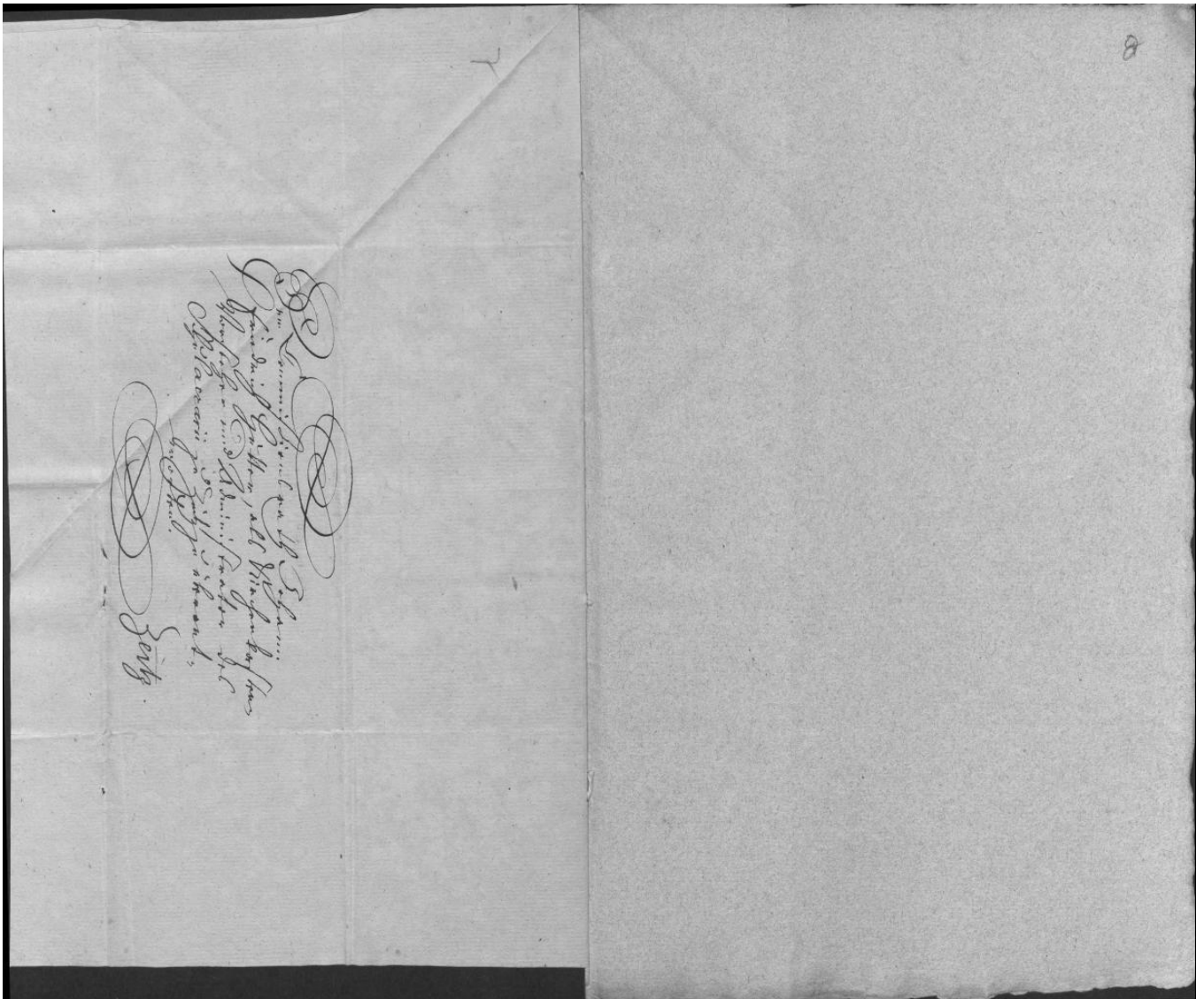
Ich bin sehr dankbar, weil ich Sie
 zu dem Ende, der Wohlthaten, der
 Gedächtnis, und der Gerechtigkeit,
 von welcher ich Ihnen anvertraue,
 mit mir, von der Gerechtigkeit,
 daß Sie selbst werden wird.

[illegible]

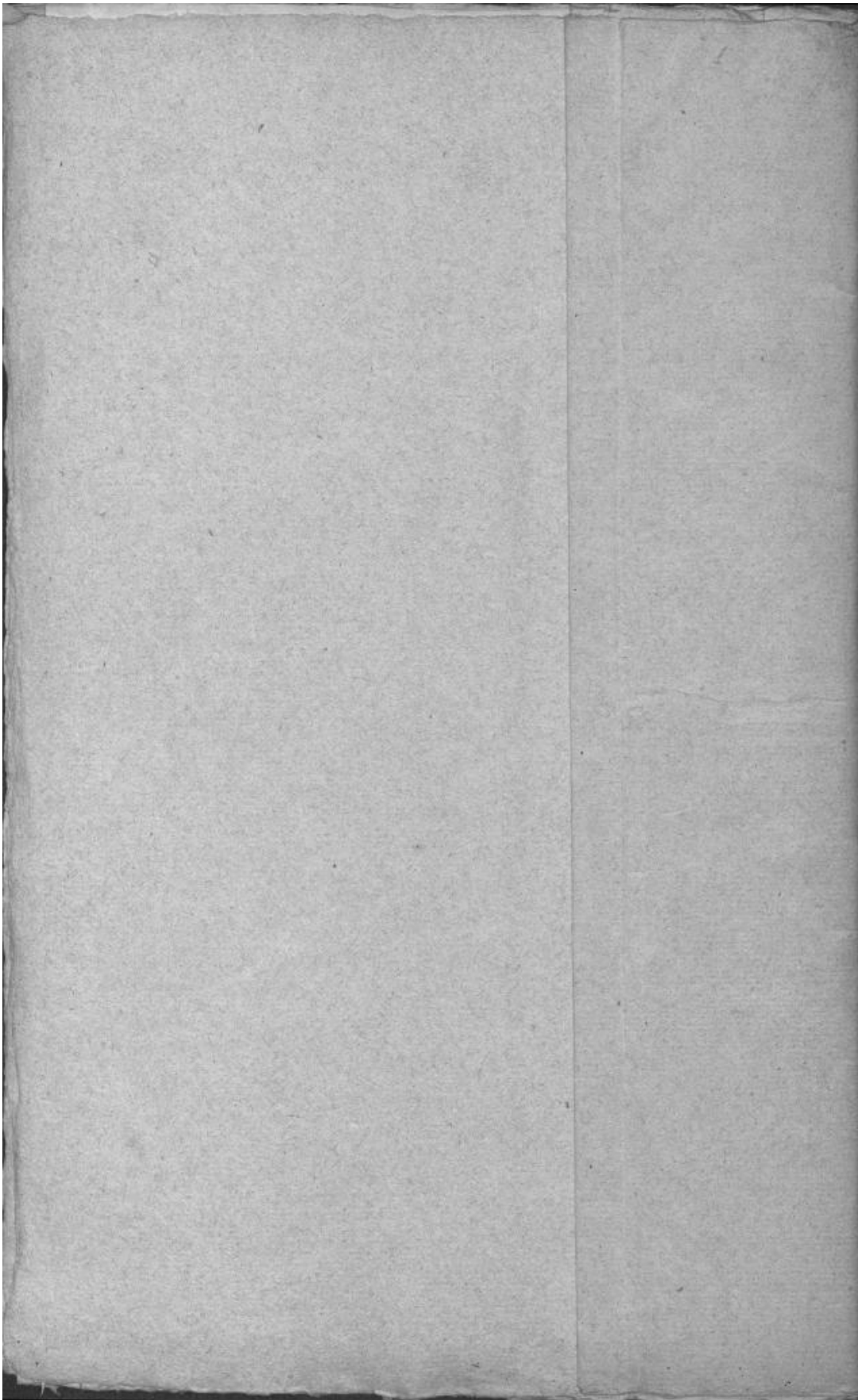
In einem nach mitgebrachten Lsg.

Al.

Feb. 12. febr. 1874.



Korax_derivate_00000824:/VDS_Z_KK_Verfassungs-Sa_20_008.tif



Korax_derivate_00000824:/VDS_Z
_KK_Verfassungs-Sa_20_009.tif